

Energie 360° AG

Allgemeine Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Lieferbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint. Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

Da Biogas dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermassen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Energie 360° AG (nachfolgend Energie 360°) und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgas-Bezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen ist im Internet unter www.energie360.ch publiziert und steht auf der Rückseite der Rechnung für den Erdgas-Bezug. Sie kann jederzeit bei Energie 360° (nach)bestellt werden. Energie 360° ist berechtigt, ihre Allgemeinen Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Schutz der Anlagen und Apparate

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese auch bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

1.4 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen, etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregleinrichtungen sind Energie 360° unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes lautet 0800 024 024.

1.5 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Energie 360° oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorkassezählern, die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und der Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann Energie 360° betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

2. Erdgas-Lieferung

2.1 Umfang

Die Erdgas-Lieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit

Energie 360° liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

2.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen Energie 360° und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber Energie 360° für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

2.4 Einspeisung von Biogas

Energie 360° stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas ins Erdgas-Netz eingespeist wurde. Sollte die von allen Kunden gesamthaft genutzte Menge an Biogas die eingespeiste Menge überschreiten, führt dies zu einer Reduktion des Biogas-Anteils. Energie 360° verrechnet den betroffenen Kunden in diesem Fall den Mehrpreis für Biogas nur in dem Umfang, in dem das Biogas tatsächlich eingespeist wurde. Sofern Biogas nicht ins Erdgas-Netz von Energie 360° eingespeist wird, erwirbt Energie 360° entsprechende Zertifikate. Diese stellen sicher, dass das Biogas in andere Netze eingespeist wird.

3. Erdgas-Bezug

3.1 Vertragsverhältnis

Kunde und damit Vertragspartner von Energie 360° für das bezogene Erdgas ist:

- der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, die mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt

werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;

- ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

3.2 Untermiets- oder Unterpachtverhältnisse

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

3.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgas-Abgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Energie 360° kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 3.6, 3.7, 3.8 und 3.10). Bei Verzicht auf weitere Erdgas-Lieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung.

3.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist Energie 360° vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

3.5 Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.6 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist Energie 360° berechtigt, allfällige Preisänderungen nachzuerrechnen. Bei Missbrauch kann Energie 360° die Erdgas-Lieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

3.7 Einschränkungen der Erdgas-Abgabe

Energie 360° kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Vorausschbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.8 Unterbrechung der Erdgas-Lieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 3.10 – ist Energie 360° nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Energie 360°. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Energie 360° kann die Wiederaufnahme der Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers und/oder einer Kaution abhängig machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

3.9 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen Energie 360° für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen. Energie 360° haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

3.10 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Erdgas-Bezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Energie 360° dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Lieferung von Erdgas einzustellen oder die weitere Erdgas-Lieferung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig zu machen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn Energie 360° erneut mahnt. In der zweiten und allfälligen weiteren Mahnungen kann die Zahlungsfrist von 20 auf 10 Tage reduziert werden. Mit der Mahnung durch Energie 360° wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 30.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

4. Preise

Die Preise für den Erdgas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten von Energie 360°. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.energie360.ch publiziert oder bei Energie 360° direkt erhältlich. Die Kunden werden bei Preisän-

derungen spätestens im Vormonat informiert. Preisänderungen treten jeweils auf den 1. des Folgemonats in Kraft.

5. Messung des Erdgas-Bezuges

5.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauchs ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch Energie 360° oder deren Beauftragte. Energie 360° kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

5.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

5.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei Energie 360° eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

5.4 Messfehler

Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgas-Verbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgas-Verbrauchs nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von Energie 360° festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse. Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

6. Fakturierung

6.1 Umrechnungsfaktoren

Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert (Ho), umgerechnet.

Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

6.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von Energie 360° festgelegt. Energie 360° behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen sowie Vorkassezähler oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

6.3 Akontofakturierungen

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von Energie 360° aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

6.4 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

6.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

6.6 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 3.10, sind vom Kunden zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

7. Datenschutz

Energie 360° bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Energie 360° gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Energie 360° diesen Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Energie 360° den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

Energie 360° darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Energie 360° jederzeit untersagen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt (Konsumentvertrag), kann der Kunde wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen. Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas.